

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2024	2025
im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	174.175.916 EUR	169.826.885 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	183.165.232 EUR	189.064.278 EUR
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	166.293.159 EUR	161.844.128 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.879.203 EUR	176.353.635 EUR

	2024	2025
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.900.811 EUR	14.115.019 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.051.491 EUR	50.708.942 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.978.437 EUR	38.421.680 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 EUR	3.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2024	2025
39.978.437 EUR	38.421.680 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2024	2025
11.570.000 EUR	9.520.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2024	2025
8.989.316 EUR	19.237.393 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2024	2025
60.000.000 EUR	65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

		2024	2025
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v. H.	670 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 € oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000,00 €

- a) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- b) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- c) für Umschuldungen/interne Darlehen.

§ 10

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11
Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 38 KomHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12
Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechtigen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 148 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 KomHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Bergkamen, 30.11.2023

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer